



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05110/0101

DATUM 29. August 2017

Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrte

Ihren am 9. März 2017 über die Internetseite „Frag den Staat“ gestellten Antrag auf Einsicht in sämtliche Unterlagen für Herrn Bundesminister Schmidt zu dem Treffen mit der Japan Tobacco (JT) International GmbH und der Heintz van Landewyck GmbH vom 10. Juni 2016 bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 2. Alternative des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

Dem Antrag wird teilweise stattgegeben. Es wird teilweise Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Tabakkontrolle geführten Akten gewährt, die zu dem Treffen zwischen Herrn Bundesminister Schmidt, der JT International GmbH und der Heintz van Landewyck GmbH geführt wurden.

Gründe

I.

Mit einer Nachricht vom 9. März 2017 haben Sie über die Internetseite „Frag den Staat“ die elektronische Zusendung sämtlicher Vorlagen für Herrn Bundesminister Schmidt sowie Protokolle und ähnliche Aufzeichnungen zu dem Treffen vom 10. Juni 2016 mit der JT International GmbH und der Heintz van Landewyck GmbH beantragt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten haben Sie sich einverstanden erklärt.

Auf Nachfrage haben Sie den Antrag mit Schreiben vom 7. April 2017 damit begründet, dass die Informationen für Recherchen über die Nähe von Interessenvertretern und Politik, insbesondere für Untersuchungen zum Einfluss von Lobbyisten der Tabakwirtschaft auf die politische Entscheidungsfindung benötigt werden.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 19. Mai 2017 durchgeführt. Der Bescheid wurde den Drittbeteiligten mit Schreiben vom 6. Juli 2017 übersandt. Innerhalb der Monatsfrist wurde kein Widerspruch eingelegt.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein. Einwilligungen der Betroffenen in die Herausgabe dieser Daten wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht gegeben.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 Satz 2 IFG sind in den Unterlagen nicht vorhanden. Auch im Anhörungsverfahren wurde nicht das Vorhandensein von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht.

In Bezug auf bestimmte Akteninhalte liegen jedoch die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 2. Alternative IFG vor. Nach dieser Regelung können Anträge auf Informationszugang nach dem IFG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller in zumutbarer Weise diese aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

In den Akten enthalten sind allgemeine Informationen über die Unternehmen JT International GmbH und Heintz von Landewyck GmbH, die unter Verfolgung der nachfolgenden Links von jedermann im Internet eingesehen werden können:

https://de.wikipedia.org/wiki/JT_International_Germany

<http://www.jti.com/about-jti/jti-glance/>

https://de.wikipedia.org/wiki/Heintz_van_Landewyck

Die Beschaffung dieser im Internet abrufbaren Informationen ist zumutbar, weil auch die Antragstellung via Internet erfolgt ist.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich separat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.